

Namensgebung

(§§ 1616 ff. BGB, Art. 3 ff. EGBGB)



Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind **Vornamen** und ggf. einen **Familiennamen** zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf folgendes hin:

Vornamen:

1. Werden **zwei Vornamen mit Bindestrich** verbunden, gelten sie als **ein Name**. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das **Geschlecht des Kindes erkennen lassen** (Ausnahme: „Maria“ als Zusatz zu einem eindeutig männlichen Namen für einen Jungen). Vornamen, die männlich und weiblich sind, können nur zusammen mit einem eindeutig das Geschlecht des Kindes bestimmenden Vornamen gegeben werden.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr **Namenswahlrecht als unwiderruflich** ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und z. B. keinerlei Streichungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex usw. aufweisen.

Familiennamen nach deutschem Recht:

1. Das Kind erhält den **Ehenamen** der Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern **keinen Ehenamen**, und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen (**gemeinsame Sorge**) abgegeben haben, so entscheiden **Sie innerhalb eines Monats nach der Geburt** gemeinsam, ob Ihr Kind den **Familiennamen der Mutter oder den des Vaters** erhalten soll. **Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder**. Können Sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine **gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt** erforderlich (Dieses Formblatt reicht dazu nicht aus!)

Familiennamen unter Beachtung ausländischen Rechts:

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann (gegenüber dem Standesbeamten) bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen

1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört,
 2. nach deutschem Recht (s. oben), wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, oder
 3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört
- erhalten soll.

Wir/Ich habe(n) oben stehende Erklärung zur Kenntnis genommen und gebe(n) folgende verbindliche Erklärung ab:

Unser / Mein Kind ist am in Starnberg geboren.

Wir/Ich gebe(n) unserem Kind folgende(n)

Vornamen:

und folgenden

Familiennamen:

Diese Namensführung soll sich nach Recht richten.
Bei Auslandsbeteiligung nur nach Rücksprache mit dem Standesamt ausfüllen!

Starnberg, den

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter www.starnberg.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.